

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

7. Verordnung vom 26.02.1827 publ. 03.03.1827

7) Regierungs = Bekanntmachung
vom 26. Febr. 1827, publ. am 3.
März 1827.

Die Regierung findet sich veranlaßt, die Verbot der seit-
besonders in den hiesigen Marsch-Districten her in den
bisher Statt gehabten öffentlichen Verkäufe Marschdistric-
ausländischer Schafe zu untersagen, und da- ten statt gehab-
gegen Schafmärkte, welche unter thierärzt- ten öffentlichen
licher Aufsicht gehalten werden sollen, und Verkäufe aus-
mit denen Wollmärkte verbunden werden ländischer
können, zu gestatten, und zwar an nachbe- Schafe, und
nannten Tagen und Orten: am 1. May zu Anordnung von
Strückhausermoor, am 3. May zu Schaf- und
Stollhamm, Sever Wollmärkten zu
hamm, ferner zu Sever am Montag vor Strückhauser-
und Oldenburg.
Philippi Jacobi, am Montag vor Marga-
rethen-Tag und am Montag vor Winternacht,
(d. h. vor Ursula oder dem 21. October)
wobey rücksichtlich der Severschen Kramer-
märkte bestimmt wird, daß wenn Philippi
Jacobi, Margarethen-Tag, oder Winters-
nacht, auf einen Dienstag fällt, der Schaf-
markt dann 8 Tage früher gehalten werden
soll.

Sodann werden noch zur Beförderung des
Abfahes der Wolle auf den 8. Julius und
den Tag des Oldenburger Herbst-Viehmarkts
Wollmärkte zu Oldenburg festgesetzt.

Wenn der 1. und 3. May und der 8.